



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

**Dienstag, 31. Oktober 2023, um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34,
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 20 Blatt 4701, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 55,94/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Frankfurt Bezirk 20	645	187/3	Gebäude- und Freifläche, Wolfsgangstraße 21	614

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 gekennzeichneten Wohnung. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 4694 bis 4705). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Nr. 2/zu 1 = Zum hiesigen Sondereigentum gehört das Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum K 3.

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 08.04.2019.

Verkehrswert: 530.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

(Laut Gutachten: Zwei-Zimmer-Wohnung Nr. 8 im 3. OG, bestehend aus einem Flur, einer Küche, einem Bad, zwei Zimmern und einem Balkon, Kellerraum; Baujahr ca. 1924; Wohnfläche ca. 67 m²)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaltenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **099268102010**.